

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.554.156

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2874/J-NR/2025

Wien, am 10. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juli 2025 unter der Nr. **2874/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kindesentführungen durch obsorgeberechtigte Elternteile“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *1. Wie viele Fälle von Kindesentführungen wurden im Zeitraum 2020 bis 2024 in Österreich registriert? (Bitte um Angabe nach Jahr und Bundesland)*
- *2. Wie viele dieser Fälle betreffen Entführungen durch obsorgeberechtigte Elternteile?*
- *3. Wie viele Kindesentführungen durch obsorgeberechtigte Elternteile erfolgten im Zeitraum 2020 bis 2024 innerhalb des Bundesgebiets?*
- *Wie viele Kindesentführungen durch obsorgeberechtigte Elternteile ins Ausland wurden im Zeitraum 2020 bis 2024 registriert?*

Bei den österreichischen Pflegschaftsgerichten wurde die nachstehende Anzahl an Rückführungsanträgen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen eingebbracht und über das Bundesministerium für Justiz als österreichische Zentralbehörde für das Haager Kindesentführungsübereinkommen ins Ausland übermittelt:

Jahr	Anzahl
2020	36
2021	34
2022	42
2023	44
2024	42
Gesamt	198

Darüberhinausgehende Daten (nach Bundesländern) zu Kindesentführungen ohne Auslandsbezug bzw. zur Frage, wie viele der genannten Fälle Entführungen durch obsorgeberechtigte Elternteile betreffen, liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht in automationsunterstützt abrufbarer Form vor. Eine manuelle Auswertung aller in Betracht kommenden Fälle würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen, weshalb davon Abstand genommen wurde. Zur Einbringung eines Rückführungsantrages nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen muss jedoch grundsätzlich zumindest der Bruch der Mitobsorge behauptet werden (Art 3 HKÜ).

Es ist nicht bekannt, wie viele Rückführungsanträge nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen zur Rückführung eines Kindes nach Österreich im genannten Zeitraum direkt bei Gerichten im Ausland eingebracht wurden. Das Haager Kindesentführungsübereinkommen sieht keine Verständigungspflicht der Zentralbehörde des Ursprungsstaates bei sogenannten Direktanträgen vor.

Zur Frage 5:

- *In welche Länder wurden minderjährige Kinder im Zeitraum 2020 bis 2024 am häufigsten verbracht? (Bitte um Angabe Ländern und Jahr)*

Die meisten in den Jahren 2020 bis 2024 bei den österreichischen Pflegschaftsgerichten eingebrachten und über das Bundesministerium für Justiz ins Ausland übermittelten Rückführungsanträge haben die Bundesrepublik Deutschland betroffen:

Jahr	Anzahl
2020	6
2021	3
2022	9

Jahr	Anzahl
2023	8
2024	5
Gesamt	31

Zur Frage 6:

- *Wie viele dieser Fälle wurden in diesem Zeitraum als „Kindesentziehung“ iSd § 195 StGB verfolgt?*
 - a. *Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es dabei?*

Die Anzahl an Fällen wegen § 195 StGB sowie die Verurteilungen sind der nachstehenden Auswertung der Verfahrensautomation Justiz zu entnehmen. Der Umstand der Rechtskraft wird in der VJ nicht erfasst. Zur Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen wird auf den öffentlich zugänglichen StatCube der Statistik Austria verwiesen.

Jahr	Anfall	Verurteilungen
2020	173	15
2021	207	21
2022	188	12
2023	215	10
2024	216	17
Gesamt	999	75

Zur Frage 7:

- *Wird bei Entführungen durch obsorgeberechtigte Elternteile routinemäßig geprüft, ob eine Schengen-Fahndung ausgelöst werden kann?*

Aus zivilrechtlicher Sicht ist eine routinemäßige Fahndung nach dem Schengener Informationssystem nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 8 bis 11 und 14:

- *8. Wie viele der registrierten Fälle von Kindesentführung durch obsorgeberechtigte Elternteile im Zeitraum 2020 bis 2024 konnten durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen erfolgreich aufgeklärt bzw. abgeschlossen werden (z.B. Rückführung des Kindes)?*
- *9. In wie vielen dieser Fälle ist der Aufenthaltsort der Kinder weiterhin unbekannt?*

- *10. In wie vielen dieser Fälle wurde das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) angewendet?*
- *11. Wie lange dauert ein durchschnittliches HKÜ-Verfahren von Antragstellung bis Entscheidung bzw. tatsächlicher Rückführung?*
- *14. In wie vielen dieser Fälle wurde die internationale polizeiliche Zusammenarbeit (z.B. Europol, Schengen-Fahndung) aktiviert?*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Daten vor.

Zur Frage 12:

- *Sind Ihrem Ministerium Beschwerden von betroffenen Elternteilen bekannt, dass Verfahren durch administrative Verzögerungen behindert werden?*
 - a. *Wenn ja, wie reagiert(e) Ihr Ministerium auf diese Beschwerden?*

Es sind keine derartigen Beschwerden bekannt.

Zur Frage 13:

- *In wie vielen dieser Fälle wurden österreichische Botschaften oder Konsulate im Ausland zur Unterstützung eingebunden?*

Das Haager Kindesentführungsübereinkommen sieht speziell eingerichtete Zentralbehörden zur Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten des Übereinkommens vor. Für Österreich ist die Kompetenzstelle „Zentrale Behörde in Kindschafts- und Erwachsenenschutzsachen“ im Bundesministerium für Justiz mit dieser Aufgabe betraut.

Eine konsularische Zusammenarbeit sieht das Haager Kindesentführungsübereinkommen grundsätzlich nicht vor.

Wird in einem konkreten Einzelfall dennoch die Unterstützung einer österreichischen Vertretungsbehörde benötigt, erfolgt die Kontaktaufnahme über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Die Zahl der Fälle, in die ein Konsulat oder eine Botschaft eingebunden war, ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

Zur Frage 15:

- *Gibt es standardisierte Abläufe oder Weisungen an die österreichische Exekutive bei Verdacht auf Kindesentführung durch Elternteile?*

Im zivilrechtlichen Bereich sind keine standardisierten Abläufe oder Weisungen an die österreichische Exekutive bei Verdacht auf Kindesentführung durch Elternteile vorgesehen.

Zur Frage 16:

- *Wie beurteilt Ihr Ministerium die derzeitige Rechtslage im Hinblick auf ihren Schutzgehalt für das Kindeswohl?*

Im Bereich des Zivilrechts bietet das Haager Kindesentführungsübereinkommen eine solide und langjährig erprobte Basis für internationale Rückführungsverfahren. Für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark) wurde dieses Instrument zuletzt erst durch die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-Verordnung) um zusätzliche Bestimmungen (Kapitel III) ergänzt und der Schutz des Kindeswohls dadurch weiter ausgebaut.

In Österreich wurden die (strengeren) Vorgaben der Brüssel IIb-Verordnung bereits durch die Bestimmungen der §§ 111a – 111f Außerstreitgesetz umgesetzt. Diese bieten klare Vorgaben für das Vorgehen der Pflegschaftsgerichte bei der Bearbeitung von Rückführungsanträgen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen. Dabei steht der Schutz des Kindeswohls an erster Stelle.

Zur Frage 17:

- *Welche Reformüberlegungen bestehen im Zusammenhang mit einer zügigeren und effizienteren Bearbeitung grenzüberschreitender Kindesentführungen?*

Aktuell gibt es keine Reformüberlegungen.

Auf internationaler Ebene besteht regelmäßiger Austausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (beispielsweise auf Ebene des European Judicial Networks) sowie den Mitgliedstaaten der Haager Zivilrechtskonferenz (beispielsweise im Rahmen von Spezialkommissionen zur praktischen Handhabung des Haager Kindesentführungs- und des Haager Kinderschutzübereinkommens). Das Bestreben ist es, Verfahrensabläufe zu

optimieren, „best practices“ auszutauschen und Lösungen für Probleme in bilateralen Einzelfällen zu finden.

Zur Frage 18:

- *Gibt es Überlegungen, für besonders eilbedürftige Fälle Eilverfahren oder ähnliche Mechanismen einzuführen?*

Das Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen ist bereits als Eilverfahren konzipiert. Dabei ist das Kind ehestmöglich in jenen Staat zurückzuführen, welcher zum Zeitpunkt des unrechtmäßigen Verbringens oder Zurückhaltens für die Durchführung eines Obsorgeverfahrens zuständig war. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dieser „Ursprungsstaat“ am besten geeignet ist zu beurteilen, welche Obsorgesituation dem Kindeswohl am besten entspricht.

Auch das österreichische Recht sieht eine vordringliche Behandlung von Rückführungsanträgen vor (§ 111b Abs 1 AußStrG und § 111c Abs 1 AußStrG).

Für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sieht die Brüssel IIb-Verordnung außerdem Höchstfristen vor (Art 24 Brüssel IIb-Verordnung).

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

